

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **5/6 (1885)**

Heft 22

PDF erstellt am: **25.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rungsverfahren von Abwässern erlassen. Preis: 900 Mark. Termin 31. December 1885. Nähere Auskunft erteilt der Verwaltungsrath obgenannten Vereines.

### Necrologie.

† **Robert Dardier.** Nach längern Unterleibsleiden aber kurzem Krankenlager starb am 25. dies im Alter von 61 Jahren Hr. R. Dardier, Ingenieur in St. Gallen, ein allgemein geachteter und beliebter Mann. Derselbe hatte seine Fachstudien in München und Freiberg gemacht und bethätigte sich dann practisch bei den Eisenbahnbauten der N. O. B. und V. S. B. und während einiger Zeit auch bei bergmännischen Arbeiten. Später leitete er ein eigenes Ingenieurbureau, das ihm naturgemäss die Bearbeitung der verschiedensten Aufgaben seines Faches brachte. Eine grosse Zahl von Strassenbauten, namentlich im Canton Appenzell geben rühmliches Zeugniß von seiner Thätigkeit. Daneben arbeitete er mehrere Eisenbahnprojecte aus und wurde als gewissenhafter Experte oft gesucht. — In den letzten zwanzig Jahren wirkte er mit bedeutendem Erfolge als Verwaltungsrath, Gemeinderath und Bezirksrichter in öffentlicher Stellung und erwarb sich durch seine Geradheit, Redlichkeit, seinen Fleiss und seine Geschäftstüchtigkeit volle Anerkennung und das unbedingte Zutrauen seiner Collegen. In seiner amtlichen Thätigkeit arbeitete er eifrig für technische Verbesserungen und er hat sich um das städtische Strassenwesen und um die Wasserversorgung wirklich verdient gemacht. Auch als Präsident der Section St. Gallen des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereines bewies er seine trefflichen Eigenschaften und wir sind überzeugt, dass auch die Collegen des Schweiz. Vereines, welche ihn auf Delegirtenconferenzen und Zusammenkünften kennen gelernt haben, den immer eifrigeren und dienstbereiten Mann in gutem Andenken behalten werden. A. S.

Redaction: A. WALDNER  
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

### Vereinsnachrichten.

#### Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein. Die Behandlung der Submissionsfrage im bernischen Ingenieur- und Architekten-Verein.

Infolge der Einladung des Centralcomités des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereines wurde die Frage des Submissionswesens auch in der Section Bern einer Commission zur Begutachtung überwiesen. Dieselbe bestand aus den Herren Baupräsident *von Muralt*, Obergeringieur *Ganguillet*, Baumeister *Bürgi*, Architect *Tièche* und Ingenieur *Probst*. Herr *Ganguillet* konnte jedoch den Verhandlungen der Commission nicht beiwohnen.

In der Sitzung vom 8. Mai hat nun diese Commission die Frage vor den Verein gebracht. Herr Baupräsident *v. Muralt* hatte das Referat übernommen, dem wir Folgendes entnehmen:

Die Klagen über das Submissionswesen treten nicht nur in der Schweiz, sondern auch in unsern Nachbarländern, wie Frankreich und Deutschland, auf. In Deutschland wandten sie sich hauptsächlich dagegen, dass die Unternehmer und Lieferanten gegenüber den Behörden sozusagen rechtlos wären.

Die Frage kam denn auch im Jahr 1877 im preussischen Landtag zur Sprache. Das Resultat dieser Verhandlungen waren zwei Erlasse des Ministers v. Maibach vom 24. Juli 1880, in Folge deren die drei folgenden Reglemente in Kraft getreten sind. Sie enthalten:

- a. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.
- b. Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung der Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung.
- c. Allgemeine Bedingungen betreffend die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung.

Ganz befriedigt haben die neuen Bestimmungen auch nicht, es sind noch immer Klagen laut geworden, die sich aber mehr denjenigen nähern, welche in der Schweiz auftraten und sich gegen die nach der Eröffnung der Submission bei der Vergebung der Arbeit angewendeten Grundsätze richten. Es sind aber bis jetzt in Deutschland nur unpractische Abhülfsmittel angegeben worden; besonders zeichnen sich in dieser Weise diejenigen aus, welche aus Kreisen stammen, die dem Baufach ferner stehen.

In der Schweiz traten die Klagen mit der Epoche hervor, welche auf den Höhepunkt der Bauhätigkeit (in den Jahren 1872 bis 1876)

folgte. Es war nicht mehr möglich, die grosse Menge Unternehmer zu beschäftigen, welche mit Rücksicht auf entschwundene Verhältnisse entstanden war. Diese Misstimmung fand u. A. ihren Ausdruck in einem Bericht des Handwerker- und Gewerbevereines der Stadt Bern vom 18. Mai 1884.

In Frankreich, wo zwingende gesetzliche Bestimmungen vorschreiben, unter gewissen Bedingungen die Arbeit dem Mindestbietenden zu übergeben, wird von kompetenter Seite dieses System auch als ein unglückliches bezeichnet und es schliessen sich die dort aus andern Ursachen entstehenden Klagen denjenigen der andern Länder an.

Soll nun das Submissionswesen fallen gelassen werden? Warum ist dasselbe aber entstanden? Offenbar aus den Gründen, die Vertheilung der Arbeiten der Gunst und Protection zu entziehen, und zugleich zum Vortheil der Verwaltung gedeihen zu lassen, und warum letzteres nicht? — Die Behörden verfügen ja nicht über eigene Capitalien, sie verwalten nur die mittelst Steuern eingebrachten öffentlichen Gelder, und der Bürger, welcher begehrt, es sollen öffentliche Behörden höhere Preise, als nöthig sind, gewähren, verlangt einen Vortheil zu seinen Gunsten auf Kosten der übrigen Steuerpflichtigen.

Privaten können bei Vergebung der Bauten vollständige Freiheit beanspruchen und thun es auch. Für Verwaltungsbehörden müssen Vorschriften vorhanden sein.

Was sollte an Stelle des Submissionswesens (der öffentlichen Concurrenz) treten? Freie Vergebung öffnet dem Protectionswesen Thür und Thor und würde noch weit mehr Klagen zur Folge haben; allerdings ist dieselbe aus practischen Gründen für kleinere Arbeiten nicht auszuschliessen. Im Grossen und Ganzen ist aber öffentliche Ausschreibung Pflicht der Behörden, sie schützt den Arbeitnehmer und sichert die Verwaltung so viel als möglich gegen Uebervortheilung.

Es ist vorgeschlagen worden, statt die Arbeiten frei zu vergeben oder eine Concurrenz für dieselben zu eröffnen, alle Arbeitnehmer einer Gattung nach einer festgestellten Preisliste, wie in Paris z. B. die „Série des prix de la ville“ existirt, der Reihe nach zu verwenden. Dies könnte möglicherweise in kleineren Ortschaften ausführbar sein. Wie soll aber in Bern, wo nach dem Adresskalender 53 Gypser, 58 Schlosser, 24 Mechaniker, 139 Schreiner und ausserhalb dem Baufach gar 179 Schneider und Marchandtailleurs angegeben sind, eine derartige Vergebung von bald grössern, bald kleinern Arbeiten der Reihe nach an gute und schlechtere Arbeitnehmer stattfinden? Auch bei Eintheilung derselben in verschiedene Classen würden oft wunderbare Resultate an Tag treten, abgesehen davon, dass bei vielen Unternehmern einer gewissen Nachlässigkeit Vorschub geleistet würde durch den Umstand, dass die Arbeit ihnen unter diesen Verhältnissen durch die Reihenfolge der eingeführten Rangordnung zugesichert wäre. Auch würden nicht alle Arbeitnehmer dabei ihre Rechnung finden, die Klagen würden nicht aufhören. Bei den nämlichen Preisen gewinnt der Eine und der Andere verliert. Geschick, Intelligenz, Uebung und practisches Angreifen der Arbeit schaffen in dieser Beziehung Unterschiede. Ein richtiger Preis ist eben nicht eine mathematisch genau festzustellende Ziffer.

Man wird also doch wieder zum Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung gelangen müssen.

Sollen aber alle Arbeiten ausgeschrieben werden?

Man ist ziemlich darüber einig, dass alle grössern Arbeiten der Concurrenz verfallen sollen. Wo ist aber die Grenze nach unten zu ziehen? Die neuen preussischen Bestimmungen stellen diese, unbedingt zu nieder, auf 500 Mark (= 625 Frk.) fest; die in Zürich vorgeschlagene Summe von Fr. 10 000. — dürfte hingegen bedeutend zu hoch gegriffen sein. Des Referenten persönliche Meinung geht dahin, dass Fr. 2000. — eine annehmbare Minimalgrenze bilden würden. — Es versteht sich wol von selbst, dass in Dringlichkeitsfällen von einer Ausschreibung abgesehen werden muss, ebenso bei den Arbeiten, die besondere Kunstkenntnisse verlangen. Bei Letztern kann allenfalls eine beschränkte Concurrenz eintreten.

Es scheint auch ein natürlicher Grundsatz der Billigkeit zu sein, dass bei der Gemeinde der steuerzahlende Gemeindebürger, beim Canton der Cantonsbürger, beim Bund der Schweizerbürger besondere Berücksichtigung bei Vertheilung der Arbeit verlangen darf, und ferner dass letztere nicht ohne die Befähigung des Concurrenten in das Auge zu fassen vergeben werden soll. — Um letztem Zwecke nachzukommen, verlangt das Gesetz in Frankreich für jeden Submittenten die Eingabe eines Fähigkeitszeugnisses und Solche, die vor den Behörden sich nicht durch derartige Zeugnisse ausgewiesen haben, werden von der Concurrenz ausgeschlossen. Diese Gesetzesbestimmung scheint theoretisch

sehr ansprechend, in der Ausführung hat sie sich aber nicht bewährt, denn wenn das verlangte Zeugnis vorgewiesen wird, so kann kein Grund mehr sein, den Concurrenten zu beanstanden und es folgt als richtige Consequenz, dass unter den zugelassenen Concurrenten unbedingt die Mindestforderung beim Zuschlag entscheidet, daher in Frankreich die Eröffnung der Eingaben öffentlich geschieht. Die über dieses Verfahren in Frankreich sich äussernden Urtheile sind aber weit entfernt, nur günstig zu lauten.

(Schluss folgt.)

### Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

CENTRAL-COMITÉ.

C I R C U L A R

an alle Sectionen

des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins.

Verehrte Collegen!

Die nothwendige Gründlichkeit der Behandlung der in Berathung stehenden, höchst wichtigen Frage der Ordnung des Submissionswesens, sowie der Umstand, dass die Referate über den Gegenstand von einigen Sectionen erst in der jüngsten Zeit, von anderen aber noch gar nicht eingegangen sind, veranlassen das C.-C. die auf den 7. Juni einberufene

### Delegirtenversammlung

auf Sonntag den 5. Juli 1. J.

zu verschieben.

Wir ersuchen Sie, hiervon Kenntniss zu nehmen, und die Herren Delegirten, an diesem Tage vollzählig in Bern erscheinen zu wollen.

Mit collegialischem Grusse

Zürich, den 29. Mai 1885.

Der Präsident: *A. Bürkli-Ziegler.*

Der Actuar: *Gertlich.*

### Gesellschaft ehemaliger Studirender

der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Sitzung des engeren Ausschusses, Donnerstag den 21. Mai 1885,  
Abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr.

1. Anwesend sind die Herren Präsident *Rebstein*, Oberst *Bleuler*, Prof. *Herzog*, Maschinenmeister *Haueter*, Ingenieur *Mast* und Ingenieur *Waldner*, Letzterer als Gast.
2. Das Protocoll letzter Sitzung wird verlesen und genehmigt.
3. Es wird ein Schreiben des Herrn *Heinzen* in Boston (U. S. A.) und ein solches von Herrn *Commans* in London vorgelegt, welche beide die in letzter Sitzung beschlossenen, an die Genannten gestellten Anfragen in bejahendem Sinne beantworten.
4. Dem Herausgeber und Chef-Redacteur des in Wien erscheinenden illustrierten österr.-ungarischen Patentblattes soll die seit einigen Jahren stattfindende Gratiszusendung des Blattes in angemessener Weise verdankt werden.
5. Mit grossem Bedauern wird vom Inhalt folgender, an den Präsidenten der Gesellschaft gerichteten Schreiben Kenntniss genommen:
  - a. Einer Zuschrift von Herrn Oberst *Flückiger* in Bern.
  - b. " " " " Arch. *Perrier* in Neuchâtel.
  - c. " " " " Ing. *Mast* in Zürich.
  - d. " " " " Masch.-Ing. *Strupler* in Riesbach.

Die vier Genannten theilen dem Vorstande mit, dass sie gesonnen seien, eine in der nächsten Generalversammlung allfällig auf sie fallende Wahl in den Gesamtausschuss nicht mehr anzunehmen. Sie motiviren ihren Entschluss theils damit, dass sie dem Vorstande schon seit einer längeren Reihe von Jahren angehören, theils damit, dass sie es für das Gedeihen und die Lebenskraft des Vereines für nothwendig erachten, wenn in der Leitung desselben auch der jüngeren Generation eine angemessene Vertretung zugestanden werde. Die Eingaben stützen sich auf den Beschluss der letzten Generalversammlung in Neuenburg, wonach bestimmt wurde, dass diejenigen Mitglieder, welche eine Wahl in den Vorstand nicht mehr annehmen wollen, dies vier Wochen vor der Generalversammlung dem engeren Ausschuss anzuzeigen haben, damit derselbe die Namen der Demissionirenden in der „Schweiz. Bauzeitung“ veröffentlichen und dadurch die Möglichkeit herbeiführen kann, geeignete Vorschläge für den Ersatz der Zurücktretenden zu machen.

Sämmtliche Schreiben schliessen mit den besten Wünschen für das weitere Blühen und Gedeihen des Vereines und mit der Versicherung der Absender derselben, dass sie auch ferner an der Entwicklung der G. e. P. den regsten Antheil nehmen werden.

In der Discussion hierüber ergibt sich zunächst die bedauerliche Thatsache, dass auch unser verehrte Präsident, Prof. *Rebstein*, sowie unser langjähriges Vorstandsmitglied, Prof. *Herzog*, geneigt sind, sich den vier Gesuchstellern anzuschliessen. Es wird jedoch von den übrigen Anwesenden energisch vor einem so allgemeinen und ausgedehnten Zurücktritt gewarnt und betont, dass für eine gewisse Continuität im Vorstande gesorgt werden müsse. So gerechtfertigt das Bestreben sei, dem jüngeren Elemente mehr Antheil an der Leitung der Vereinsgeschäfte zu verschaffen, so sehr sei auch der Rath der erfahrenen, älteren Mitglieder im Vorstand noch nöthig. Es dürfe deshalb ein solches Zurücktreten von der Vereinsleitung nicht plötzlich, sondern nur allmählich geschehen. Auf diese Vorstellungen hin erklärt Prof. *Rebstein*, dass er eventuell noch im Vorstand verbleiben wolle, dagegen wünscht er sehr, dass ihm das Amt des Präsidenten abgenommen werde. Die HH. *Flückiger* und *Perrier* sollen ebenfalls ersucht werden, noch auf eine Amtsdauer auszuharren.

6. Ingenieur *Waldner*, der vom Vorstand um ein Referat an der Generalversammlung über die Frage des practischen Vorunterrichtes vor dem Eintritt in's Polytechnikum ersucht wurde, theilt mit, dass zu einem erschöpfenden Studium dieses wichtigen Gegenstandes und zu den hiezu unumgänglich nothwendigen Erhebungen die Zeit nicht mehr ausreiche. Wenn ihm, betreffend die Beschränkung der Frage beispielsweise auf eine einzelne Fachrichtung, freie Hand gelassen werde, so wolle er versuchen, ein kurzes Referat auszuarbeiten. Es wird diesem Vorschlag zugestimmt und dem Referenten die Bezeichnung allfälliger erster Votanten oder Correferenten überlassen.
7. Bezüglich der Ferienarbeiten wird vom Präsidenten der bezüglichen Commission mitgetheilt, dass es endlich gelungen sei, einen Modus des Vorgehens zu finden, dem alle Mitglieder derselben zustimmen können. Es wird vorgeschlagen, vorerst auf Ende dieses Semesters mit der Stellung von Ferienarbeiten an der ersten Abtheilung des Polytechnikums zu beginnen.
8. Der Präsident legt die Tractandenliste der zukünftigen Generalversammlung in Luzern vor. Dieselbe enthält folgende Tractanden: Eröffnung, Protocollgenehmigung, Rechnung pro 1884, Budget pro 1886, Vertrag mit dem Redactor des Vereinsorgans, Wahlen (Gesamtausschuss, Präsident, Rechnungsrevisoren), Bestimmung von Zeit und Ort der nächsten Generalversammlung, Referat von Ingenieur *Waldner*. — Bezüglich des Festprogrammes wird auf die wiederholten Publicationen in der „Schweiz. Bauzeitung“ verwiesen.
9. Der Quästor *Haueter* macht Mittheilungen über den Stand der Rechnung und das Budget. Das Resultat der ersteren ist ein durchaus erfreuliches.

### Rundschreiben

an die Mitglieder der Gesellschaft ehemaliger Studirender  
des eidg. Polytechnikums.

Geehrte Collegen!

Unter Bezugnahme auf obenstehenden Protocollauszug beehren wir uns Ihnen mitzutheilen, dass die HH. *Strupler*, *Mast*, *Herzog*, *Flückiger*, *Perrier* und *Rebstein* sich eine Wiederwahl in den Gesamtausschuss verbitten.

Gemäss den Beschlüssen der letzten Generalversammlung laden wir Sie nun ein, uns rechtzeitig geeignete Vorschläge für den Ersatz dieser Vorstandsmitglieder einzusenden, wobei auf das Domicil der zu Ersetzenden, sowie darauf Bedacht zu nehmen ist, dass möglichst jüngere Mitglieder vorgeschlagen werden.

Mit collegialem Grusse

Zürich, den 21. Mai 1885.

Namens des Vorstandes der G. e. P.

Der Präsident: (sig.) *Rebstein.*

Der Secretär: (sig.) *Paur.*

### Stellenvermittlung.

Gesucht: Zu sofortigem Eintritt in eine Maschinen-Fabrik ein im Turbinen- und Mühlenbau erfahrener Ingenieur. (418)

Auskunft ertheilt

Der Secretär: *H. Paur*, Ingenieur,  
Bahnhofstrasse - Münzplatz 4, Zürich.